

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

VERSTEIGERUNG AM 16. NOV. 2019

1. Die Gegenstände werden im Namen und für Rechnung der Auftraggeber in dem Zustande versteigert, in dem sie sich befinden. Sämtliche zur Versteigerung gelangende Gegenstände können im Rahmen der Vorbesichtigung geprüft und besichtigt werden. Die Katalogangaben und entsprechende Angaben der Internetpräsentation, die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, werden nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit. Die Angaben sind keine Garantien im Rechtssinne und dienen ausschließlich der Information. Gleiches gilt für Zustandsangaben und andere Auskünfte in mündlicher und schriftlicher Form.

Die Sachen sind gebraucht. Alle Gegenstände werden in dem Erhaltungszustand veräußert, in dem sie sich bei Erteilung des Zuschlages befinden. Jegliche Gewährleistung für Fehler oder Mängel sind ausgeschlossen.

2. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf des Höchstangebotes kein höheres Gebot erfolgt. Der Versteigerer kann sich den Zuschlag vorbehalten oder verweigern, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Wenn mehrere Personen zugleich dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. Ein Bieter bleibt an das abgegebene Gebot gebunden, wenn ein nachfolgendes Übergebot ungültig ist oder vom Versteigerer zurückgewiesen wird.

Ein Gebot erlischt außer im Falle seiner Ablehnung durch den Versteigerer dann, wenn die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird oder wenn der Versteigerer den Gegenstand nicht erneut aufruft; ein Gebot erlischt nicht durch ein nachfolgendes unwirksames Übergebot.

Sofern ein Zuschlag unter Vorbehalt erteilt wurde, ist der Bieter an sein Gebot 1 Woche nach der Auktion gebunden, wenn er nicht unverzüglich nach Erteilung des Zuschlages von dem Vorbehaltszuschlag zurücktritt.

Der Zuschlag verpflichtet den Erwerber zur sofortigen Abnahme des Versteigerungsgutes. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Erwerber über, das Eigentum jedoch erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

3. Um eine Bieterkarte an der Kasse gebührenfrei zu erhalten muss jeder Saalbieter, der an unserer Auktion teilnehmen möchte, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises/Passes/ggf. Führerscheins den ausliegenden Bieterkartenwordruck korrekt und vollständig ausfüllen und unterschreiben.

Zusätzlich ist die Zustimmungserklärung zur Datenspeicherung entsprechend der DSGVO zu unterzeichnen. Bitte beachten Sie den Datenschutzhinweis, der öffentlich aushängt.

4. Bei Verweigerung der Abnahme nach Zuschlag ist der Versteigerer bei Verzug des Käufers berechtigt, die Kaufgegenstände für seinen Auftraggeber wieder in Besitz zu nehmen und darüber nach seinem Ermessen auf Rechnung, Gefahr und Kosten des säumigen Käufers zu verfügen.

Es bleibt dem Versteigerer überlassen, in welcher Höhe er Gebote annehmen, ob er auf ein Gebot den Zuschlag erteilen, verweigern oder vorbehalten will. Ein Anspruch auf Annahme eines Gebotes besteht nicht.

5. Die Übergabe erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, so dass das Eigentum an den gekauften Gegenständen erst mit der völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Aufgeld auf die Käufer übergeht. Mit ihm geht die Gefahr für vom Versteigerer nicht zu vertretene Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen usw. auf den Käufer über.

6. Zahlungsunfähige haben sich des Bietens gänzlich zu enthalten.

7. Die Käufer haben die Kaufgelder nebst einem Aufgeld von insgesamt 20% (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) auf das Kaufgeld im unmittelbaren Anschluss an die Auktion an den Versteigerer zu zahlen.

Der Endpreis setzt sich somit aus Zuschlagspreis und Aufgeld (inkl. MwSt.) zusammen.

EC Karte mit Geheimnummer ist zugelassen. Sonstige Barschecks werden nur von bekannten Käufern angenommen. Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

8. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner. Jeder, der für einen anderen bietet oder kauft, haftet neben seinem Auftraggeber als Selbstschuldner.

9. Mindestpreise werden nicht festgelegt.

10. Die als bezahlt gekennzeichnete Quittung ist an der Ausgabe vorzuzeigen, wo die Ersterer ihre Erwerbung in Empfang nehmen können.

11. Der Auktionator behält sich bis zur Versteigerung eine Änderung der vorbezeichneten Versteigerungsbedingungen vor.

12. Im Übrigen gelten die vor oder während der Versteigerung vom Versteigerer mündlich bekanntgegebenen und protokollierten Sonderbedingungen.

Norden, den 16. November 2019

Johannes Wallow
vereid. Auktionator

